

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Wahlen
Publikationsdatum: KABDA 09.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 09.04.2027
Meldungsnummer: AM-DA31-0000000960

Publizierende Stelle



Gemeinde Fällanden - Fachbereich Präsidiales, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027–2033, Fällanden

Titel der Wahl

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027–2033

Art der Wahl

Kommunale Wahl

Datum der Wahl

28.02.2027

Vorlagen

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027-2033 auf den **Sonntag, 28. Februar 2027** festgesetzt. Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 6. Juni 2027** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Mittwoch, 18. November 2026, 16.30 Uhr** beim Gemeinderat Fällanden (wahlleitende Behörde), Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, vom Freitag, 4. Dezember 2026 bis **Freitag, 11. Dezember 2026, 14.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang (**Mittwoch, 10. März 2027, 16.30 Uhr**) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 GO i.V.m. § 23 Abs. 3 GPR). Die vorgeschlagene Person muss mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Fachbereich Präsidiales, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden sowie unter www.faellanden.ch/politikinformationen bezogen werden.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Fällanden - Fachbereich Präsidiales
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

Frist

5 Tage